

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.291.216

Wien, am 6. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2020 unter der Nr. **1879/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeieinsatz am Bauernmarkt Hall in Tirol“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wer hat den Einsatz der Polizei am Samstag, dem 25.04.2020 am Oberen Stadtplatz in Hall in Tirol veranlasst?*
- *Was war der Zweck der Polizeipräsenz am Oberen Stadtplatz?*

Am 25. April 2020 um 10:30 Uhr wurde durch eine Privatperson telefonisch bei der Polizeiinspektion Hall angezeigt, „dass es beim Bauernmarkt am Oberen Stadtplatz in Hall zu einer erheblichen Missachtung der COVID-Abstandsverordnung komme.“ In der Folge langten weitere Anrufe bei der Landesleitzentrale der Polizei in Innsbruck ein, bei denen die Anrufer ebenfalls angaben, „dass sich am Oberen Stadtplatz in Hall Menschenmassen ohne entsprechenden Abstand aufhalten würden.“ Auf Grund dieser Anzeigen wurde eine Funkstreife zum Oberen Stadtplatz entsendet. Zweck der Präsenz bzw. des polizeilichen Einschreitens war die behördlich angeordnete Überwachung der Einhaltung der COVID-19 Bestimmungen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurden seit Beginn der Corona-Maßnahmen in anderen Städten und Gemeinden Österreichs vergleichbare Einsätze auf frequentierten Plätzen und Straßen durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn ja, wie viele?*
- *Entstanden durch diese Einsätze zusätzliche Kosten durch Überstunden beziehungsweise Wochenendzuschläge?*
 - a. *Wenn ja, auf welche Summe belaufen sich diese Kosten?*

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass entsprechende anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken nicht geführt werden. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass - abgesehen von gerade noch vertretbaren „Aufwandsabwägungen“ in Einzelfällen hinsichtlich eines diesbezüglich erforderlichen Ressourceneinsatzes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns - von einer Beantwortung auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes sowie der daraus resultierenden exorbitanter Ressourcenbindung, der durch eine dafür erforderliche retrospektive bundeslandweite manuelle Auswertung von Aktenvorgängen entstehen würde, Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 5:

- *Zum konkreten Fall am 25.04.2020 in Hall in Tirol:*
 - a. *Wurde von den Beamtinnen und Beamten ein Protokoll zu dem Einsatz angefertigt?*
 - i. *Wenn ja, dann wird ersucht dieses Protokoll der Anfragebeantwortung beizulegen.*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Laut des Gedächtnisprotokolls der Betroffenen wurde ein Teil der Auseinandersetzung von einem Beamten mitgefilmt, können Sie das bestätigen?*
 - iii. *Wenn ja, dann wird ersucht das Videomaterial der Anfragebeantwortung beizulegen.*
 - c. *Weshalb wurde die Dame kontrolliert? (Um detaillierte Ausführung wird ersucht.)*
 - d. *Welche rechtliche Begründung gab es, um den Ausweis der Dame einzufordern?*
 - e. *Wie verlief die Kontrolle aus Sicht der Beamtenschaft? (Um detaillierte Ausführung wird ersucht.)*
 - f. *Wurde in diesem Fall verhältnismäßig und auf Augenhöhe mit der Bevölkerung agiert?*

Eine Beamtin der PI Hall fertigte eine detaillierte „Persönliche Meldung“ betreffend des Einschreitfalles an und schildert diesen in den Einzelheiten, insbesondere wird zu den Verwaltungsübertretungen einer weiblichen Person Stellung genommen. Diese Person wurde in der Folge von der Beamtin wegen Übertretungen nach dem Tiroler Landespolizeigesetz (Lärmerregung) und dem Sicherheitspolizeigesetz (Ordnungsstörung) der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Innsbruck angezeigt. Ein Teil des Gespräches wurde mit einer dienstlich zugewiesenen Body-Worn-Camera (BWC) aufgezeichnet.

Von der Übermittlung der Meldung, der Anzeige und des Videomaterials wird auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) ebenso wie auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens Abstand genommen.

Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fußt auf mehreren Verwaltungsübertretungen gem. § 81 Abs. 1 SPG (Ordnungsstörung) und gem. § 1 Abs. 1 Tiroler Landespolizeigesetz (Lärmerregung) und erfolgte gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Befugnissen.

Zur Hinterfragung des Verlaufes der Kontrolle aus der Sicht der Beamtenschaft und der Verhältnismäßigkeit ist anzumerken, dass damit die Abgabe von Meinungen und Einschätzungen gefordert wird, diese sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes, da dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen.

Zur Frage 6:

- *Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie und Ihre Beamtenschaft, um die Bevölkerung bei Einsätzen dieser Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht zu verunsichern?*

„Verunsicherung“ ist ein subjektives Empfinden, dass bei jedem Menschen anders ausgeprägt ist und von zahlreichen Faktoren, so auch von der Lebenserfahrung abhängt. Es wird sich nicht ausschließen lassen, dass sich irgend Jemand schon alleine aus dem Umstand, dass sich ein Exekutivbeamter in seiner Nähe befindet, aus irgendeinem Grund verunsichert fühlt. Die Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist wesentlich durch Interaktion und Kommunikation geprägt, weshalb auch die gesamte Aus- und Fortbildung entsprechend ausgerichtet ist.

Karl Nehammer, MSc

